

SATZUNG

der

Bayerische Zugspitzbahn Bergbahn
Aktiengesellschaft
Garmisch-Partenkirchen

(Satzung in der Fassung vom 24.06.2009; geändert in §8 in der Fassung vom 02.05.2014)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Bayerische Zugspitzbahn Bergbahn Aktiengesellschaft Garmisch-Partenkirchen.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Garmisch-Partenkirchen.
- (3) Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die touristische und verkehrsmäßige Erschließung von Erholungsgebieten und die Personenbeförderung durch
 - den Bau und Betrieb von Eisen- und Bergbahnen (schienegebundene und Seilbahnen, Seilschwebbahnen sowie Skilifte) und den Betrieb von Kraftomnibuslinien,
 - die Errichtung und den Betrieb von Hotels und gastronomischen Einrichtungen,
 - die Planung, Organisation und Durchführung sowie Vermittlung von touristischen Leistungen aller Art, insbesondere für Gäste aus dem In- und Ausland,
 - die Führung von Betrieben im öffentlichen Personennahverkehr (schienegebunden und nicht schienegebunden)
 - (sowie) die Vornahme aller sonstigen hiermit zusammenhängenden Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, pachten oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

- (3) Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern sowie Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abschließen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt
€ 14.140.000,-
(in Worten: vierzehn Millionen einhundertvierzigtausend Euro).
Das Grundkapital ist eingeteilt in 12.140.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) ohne Vorzugsrecht und 2.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Vorzugsrecht (Vorzugsaktien). Die Vorzugsaktien haben volles Stimmrecht.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung drüber, ob die neuen Stückaktien auf den Namen oder den Inhaber lauten sollen, so lauten sie auf den Namen. Die Namensaktien lauten auf den Namen der Aktionäre, die in ein Aktienregister einzutragen sind. Namensaktien können nur mit Zustimmung der Hauptversammlung übertragen werden.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen und deren Zins- und Erneuerungsscheine.
- (4) Die Ausgabe junger Aktien kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen. Die Gewinnberechtigung junger Aktien für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates abweichend von § 60 AktG regeln.

- (5) Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Sammelurkunden). Soweit Sammelurkunden über Aktien der Gesellschaft ausgestellt werden, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht des Aktionärs, auf seine Kosten von der Gesellschaft die Ausstellung einer Mehrfachurkunde über sämtliche von ihm gehaltenen Aktien zu verlangen. Verkauft ein Aktionär einzelne Aktien, hat er Anspruch auf Verbriefung im Umfang der zu veräußernden Aktien auf seine Kosten. Die Kosten werden nach billigem Ermessen festgesetzt.

§ 5 Einziehung von Aktien

- (1) Die Einziehung von Aktien durch die Gesellschaft ist nach Maßgabe von § 237 AktG zulässig.
- (2) Eine Zwangseinziehung von Aktien ist der Gesellschaft gestattet, wenn
- a) über das Vermögen des betroffenen Aktionärs ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird oder der Aktionär gemäß § 807 Zivilprozessordnung die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - b) diese Aktien ganz oder teilweise von einem Gläubiger des betroffenen Aktionärs gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Aktien, aufgehoben wird;
 - c) der Aktionär es für seine eigenen Aktien verlangt;
 - d) ein wichtiger Grund den Ausschluss des Aktionärs rechtfertigt.
- (3) Die Festsetzung der Einziehungsbedingungen bleibt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung überlassen.

III. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Personen.

- (2) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, bestimmt ihre Zahl, dessen Aufgabenkreis und ihre Amtszeit. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden, die, ohne dass ihre Außenvertretungsbefugnis berührt ist, internen Beschränkungen unterliegen können.
- (3) Der Abschluss eines Anstellungsvertrages mit dem Vorstand sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen auf einen Personalausschuss übertragen.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf seiner Zustimmung.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch das Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Weitergehende Berichtspflichten können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn ein Vorsitzender ernannt ist.
- (7) Der Vorstand nimmt mit Ausnahme von Personalangelegenheiten des Vorstandes an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes entscheidet.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind, ausgenommen die Fälle des § 112 AktG.
- (3) Aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben bedarf der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und Unternehmen stets der Zustimmung des Aufsichtsrates. Weitere Einschränkungen, insbesondere zu Kreditgeschäften oder kreditähnli-

chen Geschäften, Leasingverträgen und Dauerschuldverhältnissen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8

Wahl, Zusammensetzung, Amtsdauer, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen. Der kommunale Mehrheitsaktionär (Entsendungsberechtigter) entsendet drei Mitglieder aus der Arbeitnehmerschaft (Entsandte) der Gesellschaft in den Aufsichtsrat. Die zu entsendenden Arbeitnehmer sind vorher entsprechend der Wahlordnung zum Drittelbeteiligungsgesetz (WODrittelbG vom 09.06.2004) zu wählen und dem Vorstand schriftlich zu benennen, der das Wahlergebnis unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden weiterleitet. Die Entsandten erhalten keine Vergütung vom Entsendungsberechtigten und entscheiden von seinen Weisungen unabhängig. Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine, auch mehrfache, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes nur dann enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht. Sofern für die Amtsniederlegung kein wichtiger Grund besteht, ist eine Frist von einem Monat einzuhalten. Eine im Aufsichtsrat einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

- (5) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden. Ihnen gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates an.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Den Vorsitz in dieser Wahl führt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates gibt im Namen des Aufsichtsrates gerichtliche und außergerichtliche Willenserklärungen ab. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Aufsichtsrat gerichtet sind. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende im Auftrag des Aufsichtsrates die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorsitzenden steht bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat das Recht des Stichtescheides zu.
- (3) Der Vorsitzende kann eine bereits anberaumte Sitzung aufheben oder verlegen. Dies gilt nicht für Sitzungen, die gemäß § 110 Absatz 1 AktG auf Verlangen von einem Aufsichtsratsmitglied oder des Vorstandes einberufen wurden. Der Vorsitzende hat nach pflichtgemäßem Ermessen ein einmaliges Vertagungsrecht, wenn die Sitzung bereits begonnen hat. Der Vorsitzende kann eine bereits anberaumte Sitzung aufheben oder verlegen. Dies gilt nicht für Sitzungen, die gemäß § 110 Abs. 1 Aktiengesetz auf Verlangen von einem Aufsichtsratsmitglied oder des Vorstandes einberufen wurden.
- (4) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (5) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (6) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten vorübergehend verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, wenn der Aufsichtsrat nicht jeweils ausdrücklich beschließt, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr genügt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich, fernschriftlich (per Telex, Telefax oder E-Mail), mündlich oder fernmündlich mit angemessener Frist einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorschläge übermittelt werden. Eine Frist von einer Woche soll nicht unterschritten werden. Die Frist kann vom Vorsitzenden in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (per Telex, Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher (telefonisch oder per Videokonferenz) Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. In begründeten Ausnahmefällen können Aufsichtsratsmitglieder mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder schriftlich ihre Stimme abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb angemessener Frist nicht widersprochen oder dem Beschluss zugestimmt haben.

§ 11 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Vergütung vermindert sich entsprechend bei nur zeitweiser Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat während eines Geschäftsjahres.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen.

- (3) Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

§ 12 Schweigepflicht, Vertraulichkeit, Sorgfaltspflicht

- (1) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 AktG über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Informationen und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Dies gilt auch für ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrates. Ausscheidende Mitglieder haben die sich in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen der Gesellschaft zurückzugeben.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über Ausnahmen.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen in ihrer Berichterstattungspflicht gegenüber der Gebietskörperschaft grundsätzlich nicht der Verschwiegenheitspflicht. Im Übrigen gelten § 394 AktG und Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO.

V. Die Hauptversammlung

§ 13 Ort und Einberufung

- (1) Ohne Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind (Vollversammlung) und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht. Im Übrigen wird die Hauptversammlung durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, es sei denn, der Aufsichtsrat, der Vorstand oder die Vollversammlung bestimmen einen anderen Ort.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Zu den Gegenständen ihrer Tagesordnung gehören insbesondere:

- a) die Vorlage und Erläuterung des geprüften Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vorstands für die Gewinnverwendung;
 - b) gegebenenfalls Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
 - e) gegebenenfalls Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - f) gegebenenfalls Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn nach Gesetz oder Satzung eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich ist oder das Wohl der Gesellschaft eine Einberufung notwendig macht. Ferner ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens dem zwanzigsten Teil des Grundkapitals entsprechen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung kann in Textform erfolgen, wenn die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Mit der Einberufung sind alle Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

§ 14 Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Namensaktien: Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen und rechtzeitig angemeldeten Aktionäre der Gesellschaft berechtigt. Die Anmeldung der Aktionäre muss spätestens am siebten Tage vor der Versammlung der Gesellschaft zugehen. Umschreibungen im Aktienregister finden in den letzten sieben Tagen vor der Hauptversammlung nicht mehr statt.
- (2) Inhaberaktien: Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft Inhaberaktien hinterlegt haben, berechtigt. Die Hinterlegung muss spätestens am siebten Tage vor der Versammlung in der Gesellschaft erfolgt sein.
- (3) Soweit Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

- (4) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Jeder Aktionär kann sich auf Grund einer vorzulegenden Vollmacht, die auch durch Telefax oder E-Mail erteilt werden kann, durch einen anderen Aktionär oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.

§ 15

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und entscheidet über die Form der Abstimmung.

§ 16

Beschlüsse, Mehrheiten, Wahlen, Niederschrift

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- (2) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine Mehrheit von mindestens 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, so ist über die Verhandlungen ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und danach dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zuzuleiten. Diese Unterlagen sind (später) nach Eingang des Prüfungsberichts (mit dem Prüfungsbericht) des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

§ 18 Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie nicht dazu ermächtigt, einen Teil des Jahresüberschlusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Sie unterbreiten diesbezüglich einen Vorschlag an die Hauptversammlung. Die Entscheidung über die Bildung anderer Gewinnrücklagen bleibt vielmehr allein der Hauptversammlung vorbehalten.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Fünftel des Jahresüberschusses solange in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, wie die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 19 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann Teile des Bilanzgewinns der Gewinnrücklage zuführen oder auf neue Rechnung vortragen oder den Bilanzgewinn unter die Aktionäre verteilen oder eine andere Form der Gewinnverwendung beschließen.
- (2) Die Vorzugsaktionäre erhalten aus dem Bilanzgewinn vorab einen nachzahlbaren Gewinnanteil in Höhe von 3 % auf die von ihnen geleisteten Einlagen. Anschließend wird der verbleibende Gewinn auf die Stammaktien und die Vorzugsaktien entsprechend den geleisteten Einlagen verteilt, bei den Vorzugsaktien unter Anrechnung der garantierten Dividende. Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von 3 % auf die Vorzugsaktien aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar zunächst in der Reihenfolge ihrer Entstehung und vor Verteilung des Vorzugs für diese Geschäftsjahre sowie vor Verteilung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien. Der nachzuzahlende Gewinnanteil ist Bestandteil des Gewinnanteils des Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktie geleistet wird.
- (3) Die Gesellschaft kann außer bei Vorzugsaktien statt Barausschüttungen auch Ausschüttungen in der Form von Sachdividenden vornehmen.

VII Besondere Bestimmungen

§ 20 Genehmigungen, Kommunalrecht, Zuständigkeit für Fassungsänderungen

- (1) Die Gesellschaft unterliegt neben den für sie geltenden maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen auch den Bestimmungen der ihr erteilten Genehmigung.
- (2) Dem Markt Garmisch-Partenkirchen – Gemeindewerke - als Gesellschafter werden die Rechte nach Art. 94 Abs. 1 BayGO, insbesondere die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG, eingeräumt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen in der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.